

RS UVS Wien 2004/11/09 03/M/34/3330/2004

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.11.2004

Rechtssatz

Ein von einem Beschuldigten behaupteter Zustellmangel einer unangefochtenen gebliebenen Strafverfügung ist bis zu seiner allfälligen Berufung im Vollstreckungsverfahren ausschließlich von der Strafbehörde erster Instanz zu überprüfen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at